



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf



18. Jan. 2016

Aktenzeichen
4110 E - III. 3/16
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Stöckl
Telefon: 0211 8792-296

54. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20.01.2016

TOP 13 „Sachstand strafrechtlicher Ermittlungen gegen bekannte Tätergruppen mit arabischen bzw. nordafrikanischen Wurzeln in Köln und Düsseldorf: Taschendiebstähle, Antanzen, Drogenhandel oder Raubüberfälle mit Körperverletzung - Düsseldorfer SOKO Casablanca zählt über 2.200 Tatverdächtige; Kölner Ermittler kritisieren Justiz“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**54. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2016**

Schriftlicher Bericht zu TOP 13

„Sachstand strafrechtlicher Ermittlungen gegen bekannte Tätergruppen mit arabischen bzw. nordafrikanischen Wurzeln in Köln und Düsseldorf: Taschendiebstähle, Antanzen, Drogenhandel oder Raubüberfälle mit Körperverletzung - Düsseldorfer SOKO Casablanca zählt über 2.200 Tatverdächtige; Kölner Ermittler kritisieren Justiz“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 8. Januar 2016 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte der Generalstaatsanwältin in Köln vom 13. Januar 2016 und des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf vom 12. Januar 2016 sowie eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

I.

Das Projekt „Casablanca“ ist ein verfahrensunabhängiges Projekt der Datenauswertung und Analyse, das bei der Direktion Kriminalität des Polizeipräsidiums Düsseldorf durch die Auswerte- und Analysestelle Allgemeine Kriminalität (ASTAK) geführt wird. ASTAK-Dienststellen beobachten die örtliche Kriminalität und sorgen für eine strukturierte Sammlung, Auswertung und Darstellung von Informationen. Ein Auswerte- und Analyseprojekt ist kein Ermittlungsverfahren und dient nicht der Sachaufklärung in konkreten Einzelfällen durch eine Sonderkommission (SOKO).

Der Erhebungszeitraum für die bislang im Rahmen des Projekts „Casablanca“ ausgewerteten Daten erstreckt sich vom 1. Juni 2014 bis zum 14. November 2015. Ziel des Projekts ist es, durch die Analyse der Daten von Eigentums-, Gewalt- und Betäubungsmittelkriminalität nordafrikanischer Tatverdächtiger Erkenntnisse zu deren Täterstrukturen zu erlangen. Im Projektverlauf wurden bisher Daten zu mehr als 4300 Straftaten und zu mehr als 2200 Straftätern nordafrikanischer Herkunft erfasst und analysiert. Hierzu gehören u. a. Tatbegehungsweisen, Tatorte, Tatzeiten, Nationalitäten und Altersstruktur der Tatverdächtigen. Derartige Auswerte- und Analyseprojekte dienen der Verbesserung der Erkenntnislage und im günstigsten Falle der Verdachtsschöpfung im Hinblick auf etwaige Bandenstrukturen.

II.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Bericht bestätigt, dass das Auswerte- und Analyseprojekt verfahrensunabhängig in ausschließlicher Verantwortung und Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Düsseldorf geführt wird. Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Taschendiebstahls, des sogenannten „Antanzens“, des Handelns mit Betäubungsmitteln oder des Raubes mit Körperverletzung, bei denen die Tatbegehung aus bandenmäßigen Strukturen heraus erfolgt sei und die Herkunft der Bandenmitglieder mit „arabisch bzw. nordafrikanisch“ beschrieben werden könne, seien in seinem Geschäftsbereich aktuell nicht anhängig.

Die Generalstaatsanwältin in Köln hat von einem Ermittlungsverfahren gegen einen 28 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen berichtet, der am 6. Juli 2015 im Besitz

von 32 Mobiltelefonen angetroffen worden sei, von denen mindestens 18 aus Diebstahlstaten stammten. Aufgrund des modus operandi (Entwendung von Mobiltelefonen bei schlafenden Reisenden in Zügen bzw. an Bahnhöfen zur Nachtzeit) bestehe der Verdacht, dass diese Vorfälle von bislang unbekanntem Tätern aus dem nordafrikanischen Raum bzw. Bulgarien verübt worden seien.

Dem Beschuldigten werde zur Last gelegt, dass er sich durch den Verkauf der Geräte eine nicht unerhebliche Einnahmequelle habe verschaffen wollen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zudem sei er im Besitz einer gefälschten bulgarischen ID-Karte gewesen, mittels derer er sich für seine Wohnanschrift melderechtlich habe erfassen lassen. Wegen des dringenden Tatverdachts der gewerbsmäßigen Hehlerei, des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen sowie der mittelbaren Falschbeurkundung habe das Amtsgericht Köln am 14. Dezember 2015 Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Gleichzeitig habe das Amtsgericht Köln antragsgemäß die Durchsuchung von sieben Objekten angeordnet. Sowohl die Festnahme als auch die Durchsuchungsmaßnahmen seien am 17. Dezember 2015 erfolgt. Ein Geldbetrag von 56.000,00 EUR sei beschlagnahmt worden. Entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft Köln habe das Amtsgericht Köln den Haftbefehl mit Beschluss vom 30. Dezember 2015 mit Kautionsauflage in Höhe von 5.000,00 EUR außer Vollzug gesetzt.

Die Generalstaatsanwältin berichtet weiter, Ermittlungen richteten sich auch gegen einen deutschen, zwei türkische und einen algerischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts der Beteiligung an den vorgenannten Hehlereitaten. Die Vorgänge befänden sich derzeit noch bei der Polizei in Köln. Hinweise auf andere Verfahren wegen des Tatvorwurfs des Taschendiebstahls, des „Antanzens“, des Handelns mit Betäubungsmitteln oder des Raubes mit Körperverletzung, bei denen die Tatbegehung aus bandenmäßigen Strukturen heraus erfolgt sei und die Herkunft der Bandenmitglieder mit „arabisch bzw. nordafrikanisch“ beschrieben werden könne, ließen sich diesem Verfahren nicht entnehmen.

III.

Die zielgerichtete, offensive Betrachtung des im Auswerte- und Analyseprojekt „Casablanca“ untersuchten Kriminalitätsphänomens wird jedenfalls bis zum 30. Juni 2016 fortgesetzt werden. Dabei ist beabsichtigt, auch die Kommunen als überwiegende Betreiber der (Flüchtlings)Unterkünfte stärker mit einzubinden. Soweit dabei konkrete Ermittlungsansätze gegen bestimmte Personen zu Tage treten, werden diese von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auch dahingehend überprüft werden, ob sich aus ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine bandenmäßige Begehungsweise von Straftaten ergeben.

IV.

Zu der Frage, wie viel Personal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Düsseldorf und Köln sowie landesweit personalverwendungsbasiert nach PEBB§Y rechnerisch aktuell fehlt, ist Folgendes auszuführen:

Ziel der Personalbedarfsberechnung nach dem bundesweit angewandten PEBB§Y-System ist es, den Personalbedarf der Justiz auf der jeweiligen Landesebene zuverlässig zu ermitteln, der wiederum als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Haushaltsaufstellung dienen soll. Auf der Basis der jeweils entsprechend ermittelten stellenbasierten Belastungsquoten weist das Justizministerium die mit dem Haushalt bewilligten Planstellen/Stellen den jeweiligen Mittelbehörden zur selbstständigen Bewirtschaftung zu.

Den Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwältinnen/Generalstaatsanwälten obliegt insofern die Steuerung des Personaleinsatzes und die Verteilung der Stellen auf die Behörden ihres eigenen Bezirks. Hierbei kann PEBB§Y für die Ermöglichung einer angemessenen Personalverteilung auf Bezirksebene auch eine Richtschnur für die Personalzuteilung an einzelne Dienststellen darstellen. Für die Abbildung des Personalbedarfs einer einzelnen Dienststelle ist PEBB§Y dagegen nicht geeignet, da es sachliche und örtliche Besonderheiten nicht abbilden kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die nachgefragten personalverwendungsbasierten Belastungsquoten im Sinne der Personalbedarfsberechnung und des Haushalts wenig belastbar sind. Hierfür ursächlich ist insbesondere eine doppelte Berücksichtigung von Fehlzeiten über die Jahresarbeitszeit einerseits sowie die Personalübersichten andererseits. Im Sinne des Haushalts und der Personalbedarfsberechnung sind daher nur die stellenbasierten Belastungsquoten auf Basis der Planstellen/Stellen maßgeblich. Zur sachgerechten Information des Rechtsausschusses enthält die nachstehende Übersicht daher zusätzlich die entsprechenden Angaben. Da die Kontingentierung der Planstellen/Stellen von Seiten des Justizministeriums nur auf Ebene der Mittelbehörden erfolgt, sind Angaben zu dem stellenbasierten Belastungsquoten einer Dienststelle nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stellen sich die rechnerischen personalverwendungsbasierten Belastungsquoten auf Basis der Ergebnissen der Hochrechnung auf Basis der Daten des 1. Halbjahres 2015 (die Endergebnisse für das gesamte Jahr 2015 liegen noch nicht vor, im dritten Quartal sind jedoch höhere Verfahrenseingänge zu verzeichnen) wie folgt dar:

Stellenbasierte Belastungsquoten der Bezirke in Düsseldorf und Köln sowie landesweit in NRW (auf Basis der Hochrechnung der Ergebnisse des I. bis II. Quartals 2015)						
Bereich	Richter	Staats- anwälte	Amts- anwälte	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst*
OLG-Bezirk Düsseldorf	103,48			107,13	102,30	98,65
OLG-Bezirk Köln	100,34			107,21	100,42	97,47
GStA-Bezirk Düsseldorf		105,89	128,27	96,49	97,91	101,68
GStA-Bezirk Köln		112,23	131,89	98,26	101,05	96,27
Land NRW Gerichte und Staatsanw. Insgesamt**	101,56	108,75	124,63	104,72	100,19	102,15
Personalverwendungsbasierte Belastungsquoten						
AG Ddf.	130,76			123,35	124,70	100,57
AG Köln	111,61			129,56	115,05	95,15
LG Ddf.	97,49			112,86	101,59	114,73
LG Köln	94,02			120,96	104,87	99,62
OLG Ddf.	95,34			94,69	96,83	146,45
OLG Köln	109,87			94,58	106,97	111,66
StA Ddf.		113,85	158,60	119,02	111,73	112,80
StA Köln		135,36	154,25	114,89	102,11	92,63
GStA Ddf.		105,55		107,74	92,15	100,00
GStA Köln		109,11		117,66	81,92	100,00

OLG-Bezirk Düsseldorf	109,94			117,45	111,27	116,14
OLG-Bezirk Köln	108,80			116,95	112,47	109,15
GStA-Bezirk Düsseldorf		122,23	154,60	121,55	120,16	115,84
GStA-Bezirk Köln		124,78	163,99	113,50	107,09	93,71
Land NRW Gerichte und Staatsanw. Insgesamt**	110,83	120,39	159,36	115,89	109,96	115,61

*Nur Kapitel 04 210, in den Fachgerichtsbarkeiten wird der einf. Dienst nach tats. Einsatz berücksichtigt.

**Alle Gerichtsbarkeiten sowie die Staatsanwaltschaften inkl. der Generalstaatsanwaltschaften.